

§ 6

(1) Ist der Rechtsverletzer nicht in der Lage, sich auszuweisen oder verweigert er die Zahlung oder die Vorlage des Personalausweises, so ist die Deutsche Volkspolizei zur Durchführung notwendiger Maßnahmen zu verständigen.

(2) Hält der Ermächtigte die Zahlung eines Geldbetrages bei Vorliegen einer Eigentumsverfehlung nicht für ausreichend oder angebracht, ist die Deutsche Volkspolizei zu benachrichtigen und kann die weitere Bearbeitung der Verfehlung übernehmen.

(3) Kann eine eindeutige Feststellung über das Vorliegen einer Eigentumsverfehlung nicht getroffen werden oder besteht der Verdacht eines Vergehens, ist die Sache unverzüglich der Deutschen Volkspolizei zu übergeben.

1. Verweigert der Rechtsverletzer die Zahlung oder die Vorlage des Personalausweises, ist gemäß **Abs. 1 die Deutsche Volkspolizei** zu benachrichtigen. Bekundet der Rechtsverletzer nach Erscheinen der Deutschen Volkspolizei seine Zahlungswilligkeit bzw. weist er sich aus, ist der Ermächtigte der Verkaufseinrichtung berechtigt, eine Entscheidung gemäß § 5 Abs. 2 zu treffen, wenn dies im Interesse einer unkomplizierten und schnellen Erledigung möglich ist. Eine derartige Maßnahme ist jedoch nicht mehr möglich, wenn sich die Volkspolizei für die Übernahme der Sache entschieden hat.

2. Die weitere Bearbeitung der Sache durch die Volkspolizei kann auch dann notwendig sein, wenn der Ermächtigte die Zahlung eines Geldbetrages nicht für ausreichend oder nicht für angebracht hält (**Abs. 2**), z. B. wenn eine Beratung vor einem gesellschaftlichen Gericht oder eine Disziplinarmaßnahme angebracht ist. Nicht ausreichend wird die Zahlung eines Geldbetrages dann sein, wenn der Rechtsverletzer die Aufklärung des Sachverhalts sehr erschwert oder sich gegenüber den Verkaufskräften aggressiv verhalten hat.

3. Kann der Ermächtigte der Verkauf-

einrichtung das Vorliegen einer Eigentumsverfehlung nicht eindeutig feststellen oder besteht der Verdacht eines Vergehens, so ist nach **Abs. 3** die Sache unverzüglich der Volkspolizei zu übergeben. Das kann z.B. der Fall sein, wenn der Wert der entwendeten Ware den Betrag von 50 Mark übersteigt, die Eigentumsverfehlung bestritten oder die Handlung unbeschadet des entstandenen bzw. beabsichtigten Schadens mit besonderer Intensität (z. B. mit großer Raffinesse oder von mehreren gemeinsam) begangen wurde.

4. Die Regelungen der §§ 5 und 6 gelten nur für Kunden des sozialistischen Einzelhandels. Bei Eigentumsverfehlungen von Mitarbeitern der betreffenden Verkaufseinrichtung können Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 nicht angewendet werden.

5. Begeht ein **Jugendlicher** eine Eigentumsverfehlung, dann sind die Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 anwendbar, sofern der Jugendliche über eigenes Einkommen verfügt. Ist das nicht der Fall (z. B. bei Schülern), so ist die Zahlung eines Geldbetrages im Sinne des § 6 Abs. 2 nicht angebracht, und die Sache ist der Volkspolizei zur weiteren Bearbeitung zu übergeben.

§7

Polizeiliche Strafverfügung

(1) Die Deutsche Volkspolizei kann wegen Verfehlungen gemäß § 2 Abs. 2 in polizei-